

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 7 (1934)

Heft: 5

Rubrik: Aus dem Militäramtsblatt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

belastet werden. (Mit dieser Mitteilung stellen wir die Bemerkung auf Seite 27 der Nummer 3 unserer Zeitschrift richtig.)

Die dritte Linie soll die in der vorhergehenden Soldperiode zu wenig gefassten Portionen und Rationen aufnehmen. Die entsprechenden Zahlen sind der „Abrechnung“ der vorhergehenden Soldperiode zu entnehmen. Die drei Linien addiert ergeben die totale Bezugsberechtigung.

In der ersten Soldperiode soll die Anzahl der Brot-, Fleisch-, Käse- und Gemüseportionen, bzw. Hafer-, Heu- und Strohrationen gleich sein. Bei den folgenden Perioden können die Zahlen voneinander abweichen, der in den vorhergehenden Soldperioden zu wenig gefassten Portionen und Rationen wegen.

Nachdem die totale *Bezugsberechtigung* ermittelt ist, ist die Anzahl der total *gefassten und vergüteten* Portionen und Rationen festzustellen.

Die erste Linie umfasst die in der vorhergehenden Soldperiode zu viel gefassten Portionen und Rationen, wieder als Uebertrag aus der vorhergehenden „Abrechnung“. — In der zweiten Linie ist das auf Seite 1 des Beleges ermittelte Total einzutragen, wobei die letzte Kolonne „Gemüse und Holz“ keine Zahl aufnimmt. — Eine weitere leere Linie dient dazu, die an andere Korps abgegebene Verpflegung in Rechnung zu stellen. Auch hier kann auf den Beleg „Standort und Bestand“ verwiesen werden, wenn mehrere Einheiten und Stäbe erkannt werden müssen. Die Eintragung soll wieder derart durchgeführt sein, dass der Revisor den Gegenposten „von andern Korps in Verpflegung“ sofort findet. — Bei der folgenden Linie, „Verpflegungsvergütungen an den Mann“ ist die totale, auf der zweiten Seite des Beleges ermittelte Zahl einzutragen, jedoch *ohne* die Verpflegungszulagen. Hier wird auch trotz dem Hinweis in der Anmerkung häufig der Fehler gemacht, dass nicht sämtliche Kolonnen (auch Gemüse und Holz), mit der auf Seite 2 ermittelten Zahl ausgefüllt werden.

Die Abrechnung der Fouragerationen kann hier abgeschlossen werden. Bei der Abrechnung über die Mundportionen sind hingegen noch die an die Haushaltungskasse zu leistenden Vergütungen zu ermitteln. Die Anzahl Gemüseportionen ist so zu berechnen, dass das Total „Bezugsberechtigung“ und das Total „Gefasst und vergütet“ gleich ist, mit andern Worten dass sich keine zu

viel oder zu wenig gefassten Gemüse- und Holzportionen ergeben. Brot-, Fleisch- und Käseportionen können an die Haushaltungskasse nur vergütet werden für Urlaubstage und freie Sonntage. Wie die Berechnung dieser Portionenzahlen, die auf einem besonderen Blatt vorzunehmen ist, zu geschehen hat, ist in Nummer 4, Jahrgang 1933, ausgeführt worden.

Die Differenz zwischen den Totalen ergibt die zu viel und zu wenig gefassten Portionen und Rationen, wobei wiederum häufig der Fehler gemacht wird, dass die entsprechende Zahl auf die falsche Linie (zu viel statt zu wenig, und umgekehrt) gesetzt wird.

Seite 4: *Quittung.*

Die vorhergehenden Aufstellungen haben die Eintragungen für die «Quittung» vorbereitet. Was an den Mann an Mundportionen, Verpflegungszulagen und Fouragerationen zu vergüten ist, geht aus Seite 2 hervor. Die Gemüseportionen sind durch die «Abrechnung» auf Seite 3 ermittelt, ebenso die ev. an die Haushaltungskasse zu vergütenden, an Urlaubstagen und freien Sonntagen nicht gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen.

Der Fourier als Rechnungsführer quittiert den der Haushaltungskasse zugewiesenen Totalbetrag.

Seite 4: *Konservenabrechnung.*

Wieder im Interesse der Erleichterung der Revision ist die Herkunft genau anzugeben. Der Ausgang verpflegter Konserven soll übereinstimmen mit den Eintragungen auf Seite 1. Dabei ist genau zu beachten, dass die Bezugsberechtigung nicht überschritten wird. Zu viel konsumierte Konserven sind allenfalls zu begründen oder zu vergüten.

Meine Ausführungen mögen zeigen, dass das vielerorts vor dem Verpflegungsbeleg empfundenen Missbehagen nicht begründet ist. Die Aufstellungen für sich genommen sind einfach; sie verlangen einzig exakte Arbeit. Seite 1 und 2 des Beleges sollen die Unterlagen verschaffen für die wichtigsten Teile der Verpflegungsabrechnung: die *Ermittlung der zu viel und zu wenig gefassten Portionen und Rationen* und der *Vergütungen an die Haushaltungskasse*. Die eingangs erwähnte Differenzierung in verschiedene Abteilungen erleichtert diese Abrechnung. Le.

Aus dem Militärämterblatt.

Infanterie- Kanonen- und Minenwerfer-Einheiten.

Das neue Militärämterblatt vom 2. Mai publiziert einen Bundesratsbeschluss, wonach dem E.M.D. Auftrag erteilt wird, provisorisch und schrittweise eine Anzahl Infanteriekanonen- u. Minenwerfer-Einheiten aufzustellen.

Die Kader und Mannschaften der schweren Infanteriekompagnien erhalten gemäss einer Verfügung des E.M.D. als Abzeichen auf der Aermelpatte der Füsiliere eine Granate, schwarz gestickt.

Als Versuchskurse für schwere Infanteriewaffen werden durchgeführt:

Rekrutenschulen

für deutschsprechende Rekruten der 2. und 3. Division vom 21. Februar bis 28. April 1934 in Thun.

für französischsprachige Rekruten der 1. und 2. Division vom 30. Mai bis 4. August in Liestal, für Rekruten der 5. und 6. Division vom 5. Sept. bis 10. November in Luzern.

Unteroffiziersschulen mit vorangehenden Wiederholungskursen

vom 19. Januar bis 21. Februar 1934 in Thun, vom 27. April bis 30. Mai in Thun und vom 3. August bis 5. September in Liestal.

Militärdistanzenzeiger 1928.

Als Anhang zum Militärdistanzenzeiger werden Kom. Of., Quartiermeistern und Einheitskommandanten der 4. Division die Tarifdistanzen von und nach dem neuen Korps sammelplatz *Sursee* abgegeben.

Soldkompetenzen

für Rekognoszierungen vor dem Wiederholungskurs.

Verfügung des E.M.D. vom 23. März 1934:

In Ziff. 10 der administr. Weisungen 1932/35 sind die Soldkompetenzen für die Rekognoszierungen zur Vorbereitung der Wiederholungskurse festgelegt. Wo 2 Soldtage für den Kommandanten und 1 Offizier des Stabes bewilligt sind, kann der Kommandant entweder für 2 Tage 1 Offizier oder für 1 Tag 2 Offiziere zur Rekognoszierung kommandieren. Jeder dieser Offiziere bezieht die ihm zukommende Reiseentschädigung.

Delegiertenversammlung.

Unter Hinweis auf die letzte Publikation im «Fourier» vom 15. April 1934 machen wir die Sektionen darauf aufmerksam, dass die Delegiertenversammlung am **7./8. Juli 1934 in Baden** stattfindet. Die Sektion Aargau hat die notwendigen Vorbereitungen bereits getroffen und ist bestrebt, den Kameraden den Aufenthalt so angenehm als möglich zu gestalten. Einfach soll die Tagung durchgeführt werden, wollen wir doch dokumentieren, dass wir gewillt sind, ernsthafte Arbeit zu leisten, wobei selbstverständlich die Kameradschaft auch zu ihrem Rechte kommen soll. Aargauerkameraden haben nun die Aushingabe von 2 Teilnehmerkarten beschlossen.

1. *Ganze Karte*, enthaltend: Abendunterhaltung im Kursaal, Logis und Frühstück, Mittagessen im Kursaal. Fr. 14.—

2. *Halbe Karte*, enthaltend: Abendunterhaltung im Kursaal, Mittagessen im Kursaal. Fr. 7.—

Wir richten heute schon den dringenden Appell an die Sektionen, sich vollzählig an der Delegiertenversammlung vertreten zu lassen. Delegiertenberechtigung siehe Art. 17 der Zentralstatuten.

**Es
interessiert
mich**

Frage: Gemäss Ziff. 214 I. V. sind pro 1000 verschossene Patronen mindestens abzuliefern:

Hülsen, aus Schulen 9 kg, aus W. K. 8 kg

Lader, „ „ 2 kg, „ „ 1,5 kg

Wieviel % des gesamt Gewichtes sind das?

Antwort: 1000 leere Hülsen wiegen 12 kg, die entsprechende Anzahl Lader 3,5 kg.

Es sind somit abzuliefern

Hülsen, aus Schulen 3/4, aus W.-K. 2/3

Lader, „ „ 4/7, „ „ 3/7 des vollständigen Gewichtes.

Aber auch an die übrigen Fouriere ergeht der Ruf, geschlossen an den Verhandlungen teilzunehmen. Eine machtvolle Kundgebung soll es geben, den Beweis lasst uns erbringen, dass wir ernsthaft gewillt sind, die ausserdienstliche Tätigkeit zu fördern. Der Samstagabend ist der kollegialen Zusammenkunft gedacht, wo ein spezielles Programm im Kursaal uns erwartet.

Die Anmeldungen haben bis spätestens *20. Juni* direkt an die Sektion Aargau, Präsident H. Lang, in Baden, zu erfolgen, ebenfalls die Einzahlung der Beiträge für die Karten. Wir ersuchen dringend um Einhaltung dieser Anmeldefrist, damit die mit der Durchführung der Delegiertenversammlung betraute Sektion Aargau in ihren Arbeiten nicht gehindert wird. Kameraden zeigt Disziplin!

Allfällige Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens *20. Mai d. J.* dem Zentralvorstand einzureichen, der Ende dieses Monats zu einer Sitzung zusammenkommt, um die Traktandenliste zu bereinigen.

Turnusgemäss finden nächstes Jahr die schweizerischen Fouriertage statt, die Delegiertenversammlung hat über den Tagungsort Beschluss zu fassen. Anmeldungen um Uebernahme der Tagung sind *umgehend* an den Zentralvorstand zu richten.

Kameraden Fouriere! Reserviert Samstag/Sonntag, den 7./8. Juli 1934 für unsere Sache! Grosse Aufgaben haben wir zu erfüllen, der gesteckten Zielsetzung werden wir jedoch nur näher kommen, wenn wir geschlossen und mit Ueberzeugung einstehen. Dies ist heute notwendiger denn je, wo es überall gährt und brodeln. Ein freudiges Bekenntnis lasst uns ablegen für Armee und Heimat. Um aber ein ernsthaftes Wort mitzusprechen, bedarf es geschlossenen Auftretens. Wir zählen auf Euch und hoffen, dass Ihr die Verbandsleitung tatkräftig unterstützt.

St. Gallen und Trogen, den 4. Mai 1934.

Für den schweizerischen Fourierverband:
Der Zentralvorstand:

Der Präsident:

H. Künzler
Sch. Fourier

Der Sekretär:

J. Holderegger
Inf. Fourier

Wenn die Hülsen und Lader sorgfältig gesammelt werden, so kann eine Vergütung von Fr. 1.20 + Fr. 1.80 = Fr. 3.— erzielt werden.

Frage: Ich vermisse im Anhang der neuen I. V. das Schema für die „Uebersicht“ am Schlusse der Generalrechnung. Ist die „Uebersicht“ gleich geblieben?

Antwort: Die Uebersicht zur Ermittlung der Gesamtkosten ist nicht mehr notwendig.

Frage: Muss die Quittung für vom Q. M. oder O.K.K. erhaltene Vorschüsse immer noch vom Kommandanten unterschrieben werden?

Antwort: Als verantwortlicher Rechnungsführer hat jetzt der Fourier das Recht, die Quittung rechtsgültig selbst zu unterschreiben.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?